OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-604274/4/WP/LHi

Datum: Linz, 1. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des J D, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.02.2021, GZ: BHLL/920100186745/20, wegen Übertretung von § 38 Abs 5 StVO iVm § 38 Abs 1 lit d StVO, der Stellung eines Vorlageantrages, der Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens / eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat gegen den Antragsteller (kurz: ASt) mit Straferkenntnis vom 15.02.2021, GZ: BHLL/920100186745/20, wegen Übertretung von § 38 Abs 5 StVO iVm § 38 Abs 1 lit d StVO eine Geldstrafe von 150,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 21 Stunden, verhängt. Dem ASt wird vorgeworfen, trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Lichtzeichen angehalten zu haben, sondern weitergefahren zu sein.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der ASt eine knapp begründete Beschwerde und führte gleichzeitig aus, einen Rechtsanwalt zu benötigen und eine Pension von 900,00 Euro zu beziehen. Die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt legte die belangte Behörde am 03.03.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (kurz: Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

3. Das Verwaltungsgericht übermittelte dem ASt als Verbesserung seines im Zuge der Beschwerde knapp gestellten Verfahrenshilfeantrages mit Schreiben vom 11.03.2021 das Formular für die Beantragung der Verfahrenshilfe mit dem Hinweis, dass dieser nur vollständig ausgefüllt geprüft wird.

4. Der ASt brachte am 07.04.2021 den gegenständlichen Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht ein und beantragte die Verfahrenshilfe im Umfang der einstweiligen Befreiung von Stempelgebühren (zB Eingabegebühr) und anderen staatlichen Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie die Bestellung des Rechtsanwalts.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Der ASt bezieht 14-mal jährlich eine monatliche Invaliditätspension in Höhe von rund 900,00 Euro und weitere 400,00 Euro durch Taxifahren, somit durchschnittlich monatlich 1.516,00 Euro. Weiters hat er kein Bargeld, der Kontostand seines Bankkontos beträgt 100 Euro. Für die Benützung seiner Wohnung hat der ASt monatlich 300,00 – 400,00 Euro zu zahlen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der ASt zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von PVA-Auszügen glaubhaft gemacht. Die Kosten für die Benützung der Wohnung wurden auch ohne Belege wie vom Ast angegeben angenommen, da notwendige Ausgaben für Wohnraum (auch betraglich) lebensnah erscheinen.

An diversen Schulden gibt der Ast eine monatliche Rückzahlungsverpflichtung von 670,00 Euro an, ohne – wie im Formular gefordert - die Gläubiger, Kreditkontonummern, Höhe der jeweiligen „zahlreichen“ Exekutions- oder Insolvenzverfahren, sowie Belege anzuführen. Die angegebenen Schulden können daher nicht geprüft und festgestellt werden.

Der ASt gibt Unterhaltspflichten für seine Ehegattin, zwei Kinder und seine Schwiegermutter an. Die Unterhaltspflichten wurden – entgegen der Anforderungen im Formular - weder durch (Geburts-)Urkunden, noch durch den Nachweis der Höhe, des Alters, oder durch Belege glaubhaft gemacht, eine bestimmte Höhe wurde auch nicht behauptet. Diese können somit ebenfalls nicht geprüft und festgestellt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 13/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

2. Vom ASt wurde mit Antrag vom 07.04.2021 die Gewährung von Verfahrenshilfe im oben umschriebenen Umfang beantragt.

3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Fallbezogen wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beurteilen sein, ob der ASt trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Lichtzeichen angehalten hat, sondern weitergefahren ist und ob die verhängte Strafe angemessen war. Nachdem weder ein Vorlageantrag zu stellen ist, noch ein Antrag auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt oder vom ASt bei der Ausführung der Rechtssache angeführt wird, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Verfahrenshilfe im Hinblick auf die bereits erhobene Beschwerde bzw. der Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu behandeln ist.

Maßgeblich ist daher die Ermittlung des Verhaltens des ASt im Hinblick auf die Verkehrssignalanlage und damit die Glaubwürdigkeit der einschreitenden Polizisten bzw. des ASt (Sachverhalt), die diesbezügliche Rechtslage erweist sich vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung als nicht außergewöhnlich komplex. Zudem existiert zu den hier zu beantwortenden Rechtsfragen reichlich vergleichbare höchstgerichtliche Rechtsprechung.

3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

3.3. Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt

liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

3.4. Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind im Falle eines Unterliegens des ASt gemäß § 52 Abs 2 VwGVG Kosten in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu erwarten. Bei einer angenommenen gleichbleibenden Strafhöhe würde dies Kosten in Höhe von 30,00 Euro bedeuten. Vor dem Hintergrund des monatlichen Einkommens des ASt, abzüglich seiner Ausgaben für die Benützung seiner Wohnung ist davon auszugehen, dass diese Kosten den notwendigen Unterhalt der antragstellenden Partei nicht gefährden.

3.5. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet

werden konnten. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil